

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft („BMW AG“) erklären zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“:

1. Seit Abgabe der letzten Erklärung im Dezember 2017 hat die BMW AG sämtlichen am 24. April 2017 im Bundesanzeiger amtlich bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 7. Februar 2017) entsprochen, wie angekündigt mit Ausnahme der Ziffer 4.2.3 Satz 9 und der Ziffer 4.2.5 Satz 5 und Satz 6.
2. Die BMW AG wird künftig sämtlichen am 24. April 2017 im Bundesanzeiger amtlich bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 07. Februar 2017) entsprechen, mit Ausnahme der Ziffer 4.2.5 Satz 5 und Satz 6.
3. Gemäß Ziffer 4.2.3 Satz 9 des Kodex sollen die Erfolgsziele oder Vergleichsparameter für die variablen Teile der Vorstandsvergütung nicht nachträglich geändert werden. Von dieser Empfehlung wurde wie angekündigt einmalig abgewichen, um das neue Vergütungssystem bereits für das Geschäftsjahr 2018 – und nicht erst 2020 – umsetzen zu können. Dafür mussten die nach dem alten Vergütungssystem für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 festgelegten Ziele für die variablen Vergütungsteile aufgehoben und für die Geschäftsjahre ab 2018 durch die Zielsystematik des neuen Vergütungssystems ersetzt werden. Zukünftig wird die Empfehlung wieder beachtet.
4. Gemäß Ziffer 4.2.5 Satz 5 und Satz 6 des Kodex sollen im Vergütungsbericht bestimmte Informationen zur Vorstandsvergütung in vorgegebenen Mustertabellen angegeben werden. Von diesen Empfehlungen wurde und wird abgewichen, weil Zweifel bestehen, ob die zusätzliche Angabe dieser Informationen und Verwendung der Mustertabellen die vom Unternehmen unter Beachtung der Anforderungen der Rechnungslegung angestrebte Übersichtlichkeit und Allgemeinverständlichkeit des Vergütungsberichts (vgl. Ziffer 4.2.5 Satz 3 des Kodex) fördert.

Zudem hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in ihrem Entwurf zur Überarbeitung des Kodex vom 25. Oktober 2018 (veröffentlicht am 6. November 2018) nun selbst vorgeschlagen, die besagte Empfehlung zu streichen, da die zur Umsetzung der zweiten EU-Aktionärsrechterichtlinie geplante Änderung des Aktiengesetzes umfassende und detaillierte Anforderungen an den Vergütungsbericht enthalte und eigene Empfehlungen des Kodex daher nicht mehr erforderlich seien. Die Umsetzung der geplanten Reform des Kodex soll im Laufe des Geschäftsjahres 2019 erfolgen.

Somit spricht auch die Kontinuität des Berichtsformats gegen eine einmalige Verwendung der Mustertabellen im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2018 vor dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Berichtsvorgaben.

München, im Dezember 2018

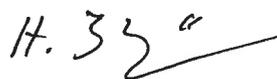
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Norbert Reithofer  
Vorsitzender

Für den Vorstand



Harald Krüger  
Vorsitzender